



SATZUNG des

Radfahrer-Clubs 1894 e.V. Herzogenaurach

Name und Sitz

§ 1

Der im Februar 1894 gegründete Verein führt den Namen

Radfahrer-Club 1894 e.V. Herzogenaurach

Er hat seinen Sitz in Herzogenaurach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20265 eingetragen.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports.
2. Der Verein dient diesen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.

Die Entscheidung über eine Tätigkeitsvergütung trifft der Vorstand, sofern die Vergütung kein Vorstandsmitglied selbst betrifft. Über eine Tätigkeitsvergütung eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch völlig neutral.

Verbandszugehörigkeit

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayern im Bund Deutscher Radfahrer e.V. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes Bayern, bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

Außerdem ist der Verein Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:

bis 14 Jahre als Schüler, von 14 bis 18
Jahr als Jugendliche, über 18 Jahre als
ordentliche Mitglieder.

3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Rechte und Pflichten

§ 6

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Der Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) ist jährlich im Voraus zu entrichten. Neuaufgenommene haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Schüler und Jugendliche sind davon befreit.
4. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Die

Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschließung.

Durch Ausscheiden aus dem Verein enden automatisch alle etwaig ausgeübten Vereinsämter.

§ 8

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 9

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 10

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung durch schriftliche Mahnung mit jeweils angemessener Frist,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 11

Wird ein Mitglied nach § 10 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit der Ausschließungsbegründung ist dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes per Rückschein bekannt zu machen. Die Berufung muss seinerseits binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

Organe

§ 12

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 13

Mindestens einmal im Jahre, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss dieses tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe einbringt.

§ 15

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im öffentlich zugänglichen Mitteilungskasten des Vereins.

§ 16

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 18

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 19

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann von den verbliebenen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden.
3. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Erweiterter Vorstand

§ 20

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie
Sportleiter
Jugendleiter zwei
Kassenprüfern
2. Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den verbliebenen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kassenprüfung

§ 21

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

Haftung

§ 22

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Datenschutz

§ 23

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, EMailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Auflösung

§ 24

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 17, Absatz 2, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Wenn die Auflösungsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird

der Vorstand im Sinne des § 19, Absatz 1 und 3, als Liquidator bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Der nach § 19 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderungen zu beheben. Diese sind der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.6.2015 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung

